

Statuten der Schützen Flurlingen-Uhwiesen

Auf Grund der Namensänderung angepasst per 01.01. 2012

I. Name Sitz und Zweck

Art. 1 Die Schützen Flurlingen-Uhwiesen mit Sitz in Flurlingen (nachfolgend Verein genannt) sind per 01.01.2012 entstanden durch den Zusammenschluss von:

dem Schützenverein Flurlingen, gegründet 1963 mit Sitz in Flurlingen, entstanden durch die Fusion zwischen dem Schiessverein Flurlingen, gegründet 1863 und der Schützengesellschaft Flurlingen, gegründet 1909 und dem Schiessverein Uhwiesen, gegründet 1965 mit Sitz in Uhwiesen entstanden aus dem Zusammenschluss des Schützenvereins Uhwiesen, gegründet 1866 und dem Militärschiessverein Uhwiesen, gegründet 1926.

Es ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens, sowie die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft und den Kontakt mit der Bevölkerung.

Der Verein gehört mit allen seinen Aktivmitgliedern dem Kreisschiessverband Kohlfirst, dem Bezirksschützenverband Andelfingen, dem Zürcher Schiesssportverband und dem Schweizerischen Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der USS Versicherungen.

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitglieder (Junioren, Aktiven, Veteranen und Senior-Veteranen), Ehrenmitglieder, Passivmitglieder und Gönner. Er führt ein Mitgliederverzeichnis. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglieder des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung lediglich zu diesen zugelassen und nicht Mitglieder des Vereins. Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zumelden.

- Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.
- Art. 7 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.
- Art. 8 Die ordentliche Generalversammlung setzt die Jahresbeiträge fest.
- Art. 9 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort Antrags-, Stimm- und Wahlrecht, davon ausgenommen ist das Stimmrecht bezüglich Festlegung der Fest- und Jahresprogramme.
- Art.10 Personen, die dem Verein besonders zugeneigt sind, können als Gönner beitreten. Sie entrichten einen jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzten Mindestbeitrag. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht, werden jedoch zu den Versammlungen und Absenden eingeladen.
- Art. 11 Personen, die sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

- Art. 12 Die Organe des Vereins sind:
- a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsrevisoren
- Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
- Appell
 - Wahl von Stimmezählern
 - Abnahme des Protokolls
 - Mutationen
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung

- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Festsetzung der Entschädigungen des Vorstandes und der Delegierten
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
- Anträge
- Verschiedenes

Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Anträge aus Mitgliederkreisen müssen 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eintreffen. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nicht anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst

Art. 15 Die Revisoren, werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 16 Eine Jahresschlussversammlung findet in der Regel im letzten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Absenden der Fest- und Jahresmeisterschaften
- Besprechung des Jahresprogrammes für das folgende Jahr
- Verschiedenes

IV. Pflichten des Vorstandes, der Revisoren und der Mitglieder

Art. 17 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Kassier, Aktuar, dem 1. Schützenmeister „Freiwilliges Schiessen“ und dem 2. Schützenmeister „Bundesübungen“, Munitionsverwalter, Materialverwalter, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden) sowie je nach Bedarf weiteren Mitgliedern. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder wie folgt:

- In administrativen Belangen: Präsident oder Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- In finanziellen Belangen: Präsident oder Vizepräsident mit Kassier.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Wahl des Vizepräsidenten
- Wahl des Fähnrichs und Vizefahnrich
- Erstellen des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Erstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Art. 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1'500.--
- Nachwuchsförderung und Mitgliederwerbung

Art. 18. Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- Der **Präsident** vertritt den Verein gegen aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und ist für die Einhaltung der Statuten verantwortlich. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.
- Der **Vizepräsident** ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seiner Funktion.
- Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er Zins tragend anzulegen. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.
- Der **Aktuar** führt die Protokolle.
- Der **1. Schützenmeister** leitet die freiwilligen Schiessübungen, sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb und organisiert den Besuch von auswärtigen Schiessanlässen.
- Der **2. Schützenmeister** leitet die Bundesübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er ist verantwortlich für den administrativen Ablauf dieser Übungen und das termingerechte erstellen des Schiessberichtes.
- Der **Jungschützenleiter** ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

- Der **Munitionsverwalter** besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- Der **Materialwart** besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.
- Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 19 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 21 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierfür zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 22 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren. Sie haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten.
Jedes Mitglied verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten, zum Wohle des Vereins - insbesondere bei ausserordentlichen Anlässen - tatkräftig mitzuarbeiten.

V. Finanzierung

Art. 23 Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Entschädigung des Bundes
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Spenden

Art. 24 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 25 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren reiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 26 Die Schützen Flurlingen-Uhwiesen verpflichten sich, nach Möglichkeit das traditionelle Hilarischiessen alljährlich durchzuführen.

Art. 27 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 28 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 29 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- auf Antrag des Vorstandes
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder

Die Auflösung erfolgt durch den Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins werden Archive, wenn möglich, der Gemeinde zur Verwaltung übergeben. Die die Auflösung beschliessende Vereinsversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

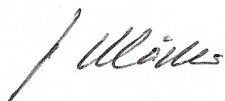
Diese Statuten wurden anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 18. November 2011 angenommen.

Flurlingen den, *12. Dezember 2011*

Schützen Flurlingen-Uhwiesen

Die Präsidentin

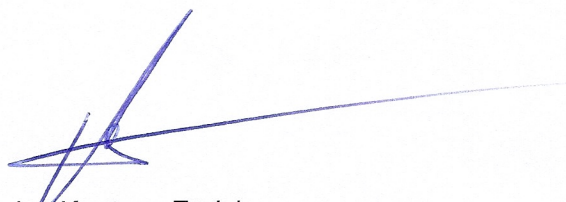
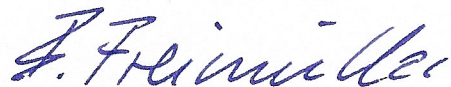
Der Schützenmeister



Gertrud Mäder


Robert Kradolfer

Genehmigt durch Bezirksschützenverband Andelfingen



Genehmigt durch die Militärdirektion des Kantons Zürich

Zürich den, *28.2.2012*

Militärverwaltung - Kreiskommando
Schiesswesen

Franz Walker